

Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2016-001-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner —

wegen

Anfechtung der Einladungen zu den Kreismitgliederversammlungen am 21.11.2015 und am 22.01.2016 und Feststellung der Nichtigkeit der dort getroffenen Beschlüsse

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerdinger, Melano Gärtner und Christian Degen am 24.01.2016 entschieden:

1. Das Verfahren wird nach § 8 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 SGO eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2016-001-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als **Berichterstatter Karsten Nerdinger** und als weitere Richter **Melano Gärtner** und **Christian Degen**.
4. Alle Verfahrensparteien haben dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben. Dies gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde.
5. Den beteiligten Parteien wird bis zum **03.02.2016** eine Frist zum Austausch von Antragserwidern und sonstigen Anträgen gegeben, bis das Gericht abermals zusammentritt um eine fernmündliche Verhandlung nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGO anzusetzen. Das Landesschiedsgericht wird diesen Termin gesondert bekannt geben, bittet im Vorfeld aber um eine Benachrichtigung, sollte eine der Parteien die gesetzte Frist zum Antragsaustausch nicht nutzen wollen.

Die Klageschrift(en) und ggf. weitere Unterlagen befinden sich im Anhang.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Verhandlung beantragen.

II. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des ehemaligen Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselserver anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen